gur Annahme ber Reicheverfaffung zu zwingen, unter Breugens Auspicien geschehen? Rur eine allgemeine Anarchie wurde bie

Folge gewesen fein.

Dicht ber Glang burfte bier entscheiben. Es handelte fich hier um einen Aft, ben man je nach bem Erfolge als einen großen Staatsaft, ober als Chr = und Pflicht-vergeffenen Dacchiavellismus bezeichnet haben murbe. (Bravo.) Der preufischen Regierung blieb hier nur ber Weg ber Pflicht. Gie erließ Die befannte Cirfularnote, eine gerechte und befonnene Erflarung, in ber fie alle beutschen Regierungen zu einer Berftandigung einlud. Gie bat baruber heftige Unfechtungen von 2 verschiedenen Geiten erfahren. Man verlangte einerseits, daß Breugen einfach den Willen ber Nationalversammlung zu vollziehen habe. Andererseits muthete man ber Regierung zu, daß fie auch bas gange Biel verwerfen folle, meldes die Natinalversammlung erftrebt. Es ware dies die Rud-

febr gum alten beutschen Bunde gemefen.

Es ift nicht zu überfeben, daß mannigfache Grunde fur Diefen letten Weg vorhanden maren. Der Grundung eines Bundesftagtes fanben unverfennbare Schwierigfeiten von Seiten Deftreichs ent= gegen. Es mar eine Einmischung bes Auslandes zu besorgen. In den beutschen Mittelftaaten ift ein großer Widerwille gegen jede Art ber Aufopferung von Couveranetaterechten vorhanden. Ja, es befteht in Breugen felbft eine Partei, welche in einer beutichen Berfassung eine Schwächung Breußens, ein Zugeständniß an die Revolution erblickt, welche verlangt, Preußen solle sich auf austwartige Allianzen stügen, statt auf die nationale Gemeinschaft. Freilich mußte bie Bundesafte erhebliche Modifitationen erfahren, aber boch murbe ber Grundcharafter eines Staatenbundes bleiben, eines volferrechtlichen Bereins fouveraner Staaten. Ginen mefent-lichen Unterschied begrundet bierin die Zugiehung von Reprafen= tanten nicht. Das Wefentliche ift, daß im Bundesftaat eine Gen= tralgewalt besteht, welche die Dberhoheit über Die einzelnen Glieder ausubt, im Staatenbunde nur ein Gefellichaftsvorftand, beffen Beichluffe nur fo weit verbindlich find, ale jeder Staat fle gur Gel= tung bringen will. Wiberfett fich ein einzelnes Glied im Bunbes: ftaate, fo begeht es Rebellion, mahrend es im Staatenbunde nur einen Bertrag verlett.

Dennoch hat die Regierung nicht ben fcheinbar leichtern Weg gemablt, fie fonnte es nicht, weil biefer Weg ungerecht und unweife ift (Bravo) — ungerecht, weil er gegen Die feierlichen Berheißungen an die deutsche Ration ift (lauter Beifall) — unweife, weil er bie Revolution verewigen murbe (Bravo). Gewiß, man fonnte ber Revolution feine icharferen Waffen in bie Sand geben. Ihr Rampf gegen bie Regierungen murbe auftreten als ein Rampf fur bentiche Einheit. Der nachfte Rrieg, ber fo bereinbrechen murbe, murbe ein Rrieg auf Tod und Leben, er murbe nicht blos gegen bie Regierungen, fondern gegen bie Monarchie überhaupt gerichtet fein.

Co blieb nur übrig, bas Streben nach einem Bunbesftaate feftzuhalten. Seine Grundung ift an zwei Bedingungen gefnupft, an die freie Buftimmung ber Regierungen und an die freie An-nahme durch einen Reichstag. Was ift aber feine wefentliche Form? Bor Allem muß Deutschland nach aufen ein Banges fein, feine Politif, feine Bertretnng muß bier eine einheitliche fein, mit ben einzelnen Gliebern als folden barf bas Ausland gar nichts gemein haben. Dies ift eine Lebensbedingung des Bundesftaates - aber auch ber Nation felbft. Beber, ber in Die Geschichte ber letten zwei Sahrhunderte gurudblidt, wird eher in tiefer Schaam fein Un= geficht verhullen, als noch weiter eine partifulariftifche Politif nach

außen verlangen. (Bravo.)

Dagegen ift ber Gelbftftanbigfeit ber Gingelftaaten nach innen ein möglichft freies Bebiet gu laffen. Die Staaten haber nur gu ben 3meden zusammenzuwirfen, welche fie allein nicht zu fordern vermögen. Die gemeinsamen Inftitute geben nur babin, allen Staaten Die Mittel fur Diefe 3mede gu bieten. Die ausführende wie bie gefetgebende Gewalt hat bie Aufgabe, bas Intereffe ber Gesammtheit mit bem ber Ginzelftaaten zu vereinigen. Das Parlament befteht baber naturgemäß aus einem Bolfe und Staaten= Saufe. Daneben bedarf die exekutive Gewalt der Rraft und Gin= beit, um ihrem Berufe gewachfen gu fein. Sier hilft feine bloße Biftion, feine bloge Delegation, wie fie bem Projette eines Diref-toriums jum Grunde liegt. Die Gentralgewalt muß fahig fein, durch eigene Macht bie Mindermachtigen zu fcugen. Die Gin= wendungen gegen die einheitliche Spige ber exefutiven Bewalt find ber Regierung nicht unbefannt geblieben, aber fie murbe baburch nicht erschüttert in ihren feften Ueberzeugungen. Die Ginheit ber Erefutive und ein Gefammtparlament — bas find die Sauptfachen; baneben liegt nur ber volferrechtliche Staatenbund.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 27. Aug. Die Allgemeine Zeitunge-Korrespondenz fchreibt : Die Berfaffungs-Rommiffton, welche, wie wir bereits mit-

getheilt haben, jest boppelte Sipungen balt, ift in ihren Arbeiten fortgefchritten und war geftern bereits bis gum Artifel 21 gelangt. Ce Durfte von Intereffe fein, Die von ihr in ber oftropirten Berfaffung vom 5. December beliebten Abanderungen, wenigftene bem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt zu erhalten. Wir werben Diefe Mittheilung fortlaufend fo rafch als möglich zu bringen fuchen. Gingang, fo wie Urt. 1 - 3, find unverandert angenommen. Bei Art. 4 ift ber Bufat gemacht, bag bie öffentlichen Memter unter ben von den Gefegen vorgeschriebenen Bedingungen fur alle Befabigten gleich zuganglich fein follen. Art. 5 ift ziemlich umge= wandelt. Der Sat: "Die perfonliche Freiheit ift gewährleiftet" bleibt. Dann heißt es furzweg: Das Gefet werde Die Formen und Bedingungen ber Berhaftung regein. (Es icheint bies auf die bevorftebende Revifton ber Sabeas-Corpus-Afte vom 24. Gept. zu beuten.) Art. 6 - 9 bleiben, bis auf eine unerhebliche Aenderung in Art. 7. Der Art. 10 garantirt Die Freiheit ber Auswanderung. Die Kommiffion will die Möglichfeit einer Befchrantung in Bezug auf Die Wehrpflichtoffen gehalten miffen. Urt. 11 - 17. bleiben unverandert. Art. 18. hat mehrere Faffungs = Menderungen erhalten, namentlich foll es im Gingange beißen: fur bie Bilbung ber Jugend folle burch öffentliche Schulen genügend geforgt werden, mahrend es jest beißt: "ber preußischen Jugend wird burch genus gende öffentliche Unftalten bas Recht auf allgemeine Boltebilbung gemahrleiftet." Urt. 19. bleibt. Urt. 20. hat am Schluß einen fleinen, aber bedeutungevollen Bufat erhalten. Ge heißt bort: "Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." Zu-fat hinter "die Rechte" und Pflichten. Artifel 21 ift ganz verworfen. Er lautet: "Die Leitung der äußeren Angelegenheiten ber Boltsichule und die Bahl ber Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden zuvor nach= gewiesen haben muffen, fteben ber Gemeinde gu. Den religiöfen Unterricht in der Bolfsschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions : Gesellschaften." Sier macht die Kommission folgende Unterscheidungen. Sie will die Anstellung der Lehrer bem Staat vindiziren, welcher Diefelbe unter Betheiligung ber Gemeinden aus ben bagu Befähigten vornehmen foll. Dagegen foll Die Leitung ber außeren Ungelegenheiten ber Boltefchule ber Gemeinde vorbehalten bleiben, unter Oberaufficht bes Staats. Endlich in Betreff des Religionsunterrichts in der Boltsschule foll ben Organen der verschiedenen Religionsgefellichaf= ten ein, durch ein befonderes Unterrichtegefet gu regelnder Untheil an ber Bolfsichule zugeftanden werden. (Die Faffung ift noch vorbehalten.)

- Dem Bernehmen nach foll bas Ober : Prafibium von Weftphalen jest befinitiv befett werden, und zwar in ber Person bes General Postmeiftere v. Schaper. Derfelbe mar bereits por feiner Beforderung gum Chef bes Boft : Departemente Dber : Braff: dent der Proving und foll, da die Stelle eines General=Boftmeifters feit der Unterordnung bes gefammten Boft = und Gifenbahnwefens unter das Minifterium fur Sandel, Gewerbe und öffentliche Ur= beiten eingegangen und herr v. Schaper zur Disposition gestellt ift, auch jest die Bermaltung Diefer Broving wieder übernehmen.

Frankfurt a. M., 24. August. Der österreichische Be-neral Eberle ift von feiner Sendung nach hamburg hier wieder eingetroffen. Er hat ben vom Reichsministerium ihm ertheilten Auftrag, die Mannichaften ber beutschen Rriegsschiffe im Namen ber provisorischen Centralgewalt von Deutschland zu beeidigen, D. A. 3.

Bom Rhein, 23. August. Die baierische Regierung hat fammtliche Bereine in ber Pfalz ohne Ausnahme mittelft fo eben erschienener Befanntmachung aufgeloft.

Elberfeld, 24. Aug. Mit innigem Bedauern erfahren wir aus Berlin, daß der ehemalige Direktor ber hiefigen Real= und Gewerbeschule, ber Gebeime Regierungsrath Dr. Egen, am Nervenfieber geftorben ift. Er war ein ausgezeichneter Mann, bem unfere Realschule ihre jetige Bluthe zum Theil verdanft.

Seidelberg, 26. Auguft. 3ch beeile mich, Ihnen folgende fo eben an Grn. Capitain Medwin hierfelbft von bem f. f. Ober= lieutenant de Criftigny eingetroffene Nachricht über ben Fall von

Benedig mitzutheilen:

Berona, 20. August. So eben von Malghera gurudgefebrt, fann ich Ihnen die erfreuliche Nachricht von der Capitulation von Benedig mittheilen, welches bei Erhaltung Diefes Schreibens von öfterreichischen Truppen ichon wieder befett fein

Mannheim, 22. August. Geftern find wieder zwei hiefige Burger vom preußischen Stadtfommandanten zu einer Gefängniß: ftrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, weil fie fogenannte Beder-D. 3. hute getragen haben.

Munchen. Die "D. conft. 3tg." fcbreibt: Wir freuen une, die Mittheilung machen zu fonnen, bag der Munchener De=